

Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2015

23. Dezember 2015

**Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Berlin
Kammerbeitrag 2016**

**ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSAUFFORDERUNG
AN DIE MITGLIEDER DER STEUERBERATERKAMMER
BERLIN**

Die Steuerberaterkammer Berlin erlässt folgende

Allgemeinverfügung.

I.

Gemäß § 79 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) in Verbindung mit § 20 der Satzung und § 2 der Beitragsordnung (BeitrO) der Steuerberaterkammer Berlin ist jedes Mitglied der Steuerberaterkammer Berlin (§ 74 StBerG) verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Berlin zu leisten.

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Berlin hat gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. i) der Satzung der Steuerberaterkammer Berlin am 18. November 2015 den Kammerbeitrag für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von **360,00 EUR** festgesetzt.

Gemäß § 6 BeitrO wird der Kammerbeitrag für das Haushaltsjahr 2016 zum 31. Januar 2016 fällig.

Bitte überweisen Sie **zum 31. Januar 2016**

auf der Grundlage von § 2 in Verbindung mit § 6 BeitrO Ihren Kammerbeitrag **unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer** auf eines der nachstehenden Konten der Steuerberaterkammer Berlin:

Berliner Volksbank eG, IBAN: DE62 1009 0000 1313 4860 08, BIC: BEVODEBBXXX

oder

Postbank Berlin, IBAN: DE62 1001 0010 0005 4811 00, BIC: PBNKDEFFXXX.

Kammermitglieder, die der Steuerberaterkammer Berlin ein wirksames SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden gebeten, keine Überweisung zu veranlassen. Der Kammerbeitrag wird in diesem Fall in Höhe von **345,00 EUR** (Ermäßigung gem. § 4 Abs. 4 BeitrO) **am 10. Februar 2016** zur Gläubiger-Identifikationsnummer DE54ZZZ00000404457 unter der Ihnen mitgeteilten Mandatsreferenz von dem uns benannten Bankkonto abgebucht werden.

-2-

Bitte benachrichtigen Sie die Steuerberaterkammer Berlin rechtzeitig bei Änderungen Ihrer Bankverbindung. Bitte beachten Sie, dass ein SEPA-Lastschriftmandat im Original eingereicht werden muss.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Internet unter www.stbk-berlin.de wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Diese Veröffentlichung gilt gemäß § 6 BeitrO als Zahlungsaufforderung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Steuerberaterkammer Berlin erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Steuerberaterkammer Berlin, Wichmannstraße 6, 10787 Berlin, einzulegen.

Durch Erhebung eines Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung des Kammerbeitrags nicht aufgeschoben.

Roland Kleemann
Präsident